

## **POLICY BRIEF: PAUSCHALE MINDESTABSTÄNDE IM § 35 ABS. 1 NR. 12 BAUGB GEFÄHRDEN DEN AUSBAU NOTWENDIGER ENERGIEINFRASTRUKTUR**

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) begrüßt ausdrücklich, dass der im Referentenentwurf zur BauGB-Novelle vorgesehene pauschale Mindestabstand zu Umspannwerken, der die Privilegierung von Batteriespeichern nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erheblich eingeschränkt hätte, im Kabinettsentwurf nicht übernommen wurde. Mit Blick auf das weitere parlamentarische Verfahren, insbesondere die erneute Einbringung über eine Formulierungshilfe, möchten wir darauf hinweisen, dass eine ***Einführung solcher pauschalen Abstandsregelungen erhebliche praktische, wirtschaftliche und planungsrechtliche Probleme verursachen würde, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen.***

Die Kritik an pauschalen Mindestabständen wird, wie aus den Stellungnahmen im Konsultationsverfahren ersichtlich, von weiten Teilen der Energiewirtschaft geteilt. Insbesondere ein pauschaler Abstand von 100 Metern wird von zahlreichen Akteuren als nicht sachgerecht angesehen, da er unabhängig von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wirken würde.

### **Pauschale Mindestabstände lösen keine tatsächlichen Planungsprobleme**

Die Diskussion um Mindestabstände basiert auf der Fehlannahme, dass Flächen für Umspannwerkserweiterungen pauschal freigehalten werden müssten. In der Praxis bestehen hierfür jedoch bereits wirksame Instrumente. Netzbetreiber sichern notwendige Erweiterungsflächen frühzeitig über Netzplanung, Grundstückssicherung und Planungsverfahren ab. Projektentwickler stehen zudem regelmäßig im direkten Austausch mit Netzbetreibern und vermeiden Flächen, die für konkrete Erweiterungen benötigt werden.

Ein pauschaler Mindestabstand würde zudem auch zahlreiche Fälle erfassen, in denen Erweiterungen tatsächlich ausgeschlossen sind oder aus technischen Gründen gar nicht in Betracht kommen. Dies betrifft beispielsweise Flächen, die durch Straßen, Topografie oder bestehende Infrastruktur ohnehin nicht für Erweiterungen nutzbar sind.

### **Starre Metergrenzen widersprechen der Planungspraxis**

Die Gegebenheiten vor Ort unterscheiden sich erheblich. Umspannwerke werden nicht in alle Richtungen erweitert, sondern in der Regel nur entlang bestimmter technischer Strukturen. Ein pauschaler Abstand von beispielsweise 100 Metern würde daher häufig Flächen blockieren, ohne dass hierfür ein sachlicher Bedarf besteht.

Besonders problematisch ist zudem, dass pauschale Abstandsregelungen nach ihrer bisherigen Ausgestaltung selbst dann gelten würden, wenn Speicherbetreiber eigene Umspannwerke oder Kraftwerke errichten. Betreiber müssten damit faktisch Abstand zu ihrer eigenen Infrastruktur halten, obwohl gerade dort keine Flächenkonkurrenz besteht und integrierte Planungen ausdrücklich gewollt sind. Dies würde zu sachlich nicht begründbaren Flächenverlusten führen und effiziente Infrastrukturkonzepte unnötig erschweren.

### **Speicherzubau wird bereits ausreichend gesteuert**

Eine zusätzliche Einschränkung im Baugesetzbuch ist auch deshalb nicht erforderlich, weil Batteriespeicher bereits heute umfassenden technischen und regulatorischen Prüfungen unterliegen. Über Netzanschlussverfahren und Netzverträglichkeitsprüfungen wird sichergestellt, dass Speicher nur dort errichtet werden können, wo ausreichende Netzkapazitäten vorhanden sind. Damit besteht bereits eine faktische räumliche Steuerung des Speicherzubaues. Zusätzliche pauschale Abstandsregelungen würden keinen zusätzlichen netztechnischen Nutzen schaffen, sondern ausschließlich den verfügbaren Flächenrahmen weiter verengen.

### **Investitions- und Planungssicherheit nicht erneut gefährden**

Die Regelungen zur Privilegierung von Energiespeichern wurden erst kürzlich angepasst. Zahlreiche Projekte wurden daraufhin neu geplant, Flächen gesichert und Investitionsentscheidungen vorbereitet. Eine erneute Änderung im laufenden Ausbauprozess würde erhebliche Unsicherheiten erzeugen und bereits fortgeschrittene Projekte gefährden.

Für Investitionen in Energieinfrastruktur sind verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen entscheidend. Wiederholte kurzfristige Änderungen erschweren nicht nur die Projektentwicklung, sondern beeinträchtigen auch die Wahrnehmung Deutschlands als planbarer Investitionsstandort.

Flexible Lösungen ermöglichen sachgerechte Entscheidungen

Sollte weiterer Regelungsbedarf gesehen werden, sollte dieser nicht über starre Metergrenzen erfolgen. Der etablierte baurechtliche Ansatz der „**räumlichen Nähe**“ bietet die Möglichkeit, konkrete örtliche Gegebenheiten sachgerecht zu berücksichtigen und Einzelfalllösungen zu ermöglichen.

Damit können sowohl die Interessen der Netzbetreiber als auch die Anforderungen an den Ausbau von Energiespeichern berücksichtigt werden, ohne unnötig Flächen zu blockieren oder integrierte Infrastrukturprojekte zu erschweren.

### **Fazit**

Pauschale Mindestabstände würden erhebliche praktische Probleme verursachen, ohne bestehende Planungsinstrumente sinnvoll zu ergänzen. Sie würden Flächen unnötig einschränken, integrierte Infrastrukturplanungen erschweren und neue Unsicherheiten für Kommunen, Netzbetreiber und Investoren schaffen.

***Der BVES bittet daher die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, im weiteren parlamentarischen Verfahren auf pauschale Mindestabstände zu verzichten und stattdessen praxistaugliche, flexible und einzelfallgerechte Lösungen zu ermöglichen.***

**Kontakt: Isabella Weiss**

Tel. +49 30 54610 637 / +49 172 135 58 88, [i.weiss@bves.de](mailto:i.weiss@bves.de), [www.bves.de](http://www.bves.de)

#### **Präsidium**

Thomas Speidel (Präsident), ADS-TEC ENERGY GmbH  
Dr.-Ing. Britta Buchholz, HITACHI ENERGY GERMANY GmbH  
Heinrich Gärtner, GP JOULE GmbH  
Dr. Susanne König, KRAFTBLOCK GmbH  
Bodo Meyer, SCHLUCHSEWERK AG  
Andreas Goertz, ROLLS ROYCE SOLUTIONS GmbH  
Urban Windelen (Bundesgeschäftsführer)

Sitz Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 32260 B  
USt-IdNr. DE288358025

Lobbyregister deutscher Bundestag R002833  
EU-Transparenzregister 028362550210-63